

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 24. April 2025,
Zahl: 850-GWVA/2025-1, mit der die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden von der Marktgemeinde Millstatt am See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als **Bereitstellungs-** und als **Benützungsgebühr** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juni 1978, Zl. 725-1-M/1978, festgelegt.

§ 3

Veranlagungszeitraum der Abgabe

Der Veranlagungszeitraum (in der Folge Abrechnungsjahr) für die Wasserbezugsgebühren beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung jener Hauptwasserzähler, welche direkt an die jeweilige Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Wird ein Grundstück während eines Abrechnungsjahres angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 5

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% pro Abrechnungsjahr für Zähler mit einem

a)	Nenndurchfluss Q3 bis 1,6m³/h	48,00 Euro
b)	Nenndurchfluss Q3 über 1,6m³/h bis 6,3m³/h	80,00 Euro
c)	Nenndurchfluss Q3 über 6,3m³/h bis 9,9m³/h	160,00 Euro
d)	Nenndurchfluss Q3 über 9,9m³/h bis 25,0m³/h	320,00 Euro
e)	Nenndurchfluss Q3 über 25,0m³/h	430,00 Euro

§ 6

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches innerhalb eines Abrechnungsjahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 7

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab dem

1. Mai 2025: **2,15 Euro** pro Kubikmeter.

1. April 2026: **2,25 Euro** pro Kubikmeter.

1. April 2027: **2,35 Euro** pro Kubikmeter.

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke, verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheit der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Benützungsgebühr ist mittels Abgabenbescheid im Mai jeden Kalenderjahres festzusetzen. Der Differenzbetrag zu den geleisteten Teilzahlungen ist auszuweisen. Eine sich ergebende Restschuld ist mit Ablauf von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe fällig. Ein sich aus den Teilzahlungen ergebender Überschuss wird mit nachfolgenden Teilzahlungen verrechnet.
- (3) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (4) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind viermal im Abrechnungsjahr Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Mai, August, November und Februar.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der Bereitstellungsgebühr des Abrechnungsjahres.
- (3) Für die Benützungsgebühr sind dreimal im Abrechnungsjahr Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im August, November und Februar.
- (4) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (5) Die Teilzahlungen sind jeweils mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der jeweiligen Lastschriftanzeige fällig.
- (6) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen auf Grundlage einer Schätzung (§ 184 Abs. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 6. März 2025, Zahl: 850-GWVA/2025, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA